

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1922

13.7.1922 (No. 160)

Karlsruher Zeitung

Badischer Staatsanzeiger

Expedition:
Karlsruher
Straße Nr. 14
Fernsprecher:
Nr. 933
und 954
Postfachkonto
Karlsruhe
Nr. 3515.

Verantwortlich
für den
redaktionellen
Teil
und den
Staatsanzeiger:
Chefredakteur
C. A m e n d,
Karlsruhe.

Bezugspreis: In Karlsruhe und auswärts frei ins Haus geliefert vierteljährlich 90 M. — Einzelnummer 1.50 M. — Anzeigenzähler: 1.70 M. für 1 mm Höhe und ein Siebentel Breite. Briefe und Gelder frei. Bei Wiederholungen tarifreter Rabatt, der als Kasierabatt gilt und verweigert werden kann, wenn nicht binnen vier Wochen nach Empfang der Rechnung Zahlung erfolgt. Amtliche Anzeigen sind direkt an die Geschäftsstelle der Karlsruher Zeitung, Badischer Staatsanzeiger, Karls-Friedrichstr. 14 zu senden und werden im Ministerium des Innern berechnet. Bei Lagererhebung, zwangsweiser Beitreibung und Kontroversverfahren fällt der Rabatt fort. Erfüllungsort Karlsruhe. — Im Falle von höherer Gewalt, Streit, Sperrung, Abschaltung, Wassermangel, Betriebsstörung im eigenen Betriebe oder in denen unserer Lieferanten hat der Inzerent keine Ansprüche, falls die Zeitung verspätet, in beschränktem Umfang oder nicht erscheint. — Für telephonische Abbestellung von Anzeigen wird keine Gewähr übernommen. Unverlangte Drucksachen und Manuskripte werden nicht zurückgegeben und es wird keinerlei Verpflichtung zu irgendwelcher Vergütung übernommen.

Amtlicher Teil.

Die Verordnung zum Schutz der Republik.

Wie schon mehrfach wird die Ansicht vertreten, daß die in der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Republik enthaltenen Strafbestimmungen auf die Vorgänge Anwendung zu finden hätten, die sich unmittelbar nach der Ermordung des Reichsministers Rathenau ereignet haben. Das ist unzutreffend. Die Verordnung ist datiert vom 26. Juni und in dem am gleichen Tage in Berlin zur Ausgabe gelangten Reichsgesetzblatt veröffentlicht worden; sie ist erst mit der Verkündung in Kraft getreten. Die Verurteilung der vorher begangenen Handlungen erfolgt daher lediglich nach Maßgabe der damals schon bestehenden allgemeinen Strafgesetze. Dagegen bestimmt die Verordnung, daß der neu errichtete Staatsgerichtshof für die Aburteilung der vor ihrem Inkrafttreten begangenen Straftaten zuständig ist, falls sie jetzt unter die neuen Strafbestimmungen fallen würden. In solchen Fällen kann der Staatsgerichtshof jedoch die Untersuchung zum ordentlichen Verfahren verweisen.

Warum Frankreich 1914 die Kriegserklärung vermied.

Aber neue Dokumente zum Kriegsursprung berichtet ein mit X. gezeichnet Artikel der „Frankfurter Zeitung“, in dem es heißt:
„Die französischen Spezialisten in der Frage der Kriegsschuld, wie Professor Aulard oder Reginald Mann, verstehen es, ihre Polemik ganz auf das Thema der Alleinschuld Deutschlands einzustellen. Diese Methode hat einen doppelten Vorteil. Einmal wird dadurch immer noch um die Position gekämpft, die die Entente im Vertrag von Versailles eingenommen hat und damit der Ansicht erweckt, als sei insofern die Unterjochung über die Katastrophe von 1914 um kein Haar weiter vorgedrungen. Außerdem aber wird der sehr wichtige Zweck erreicht, daß von der eventuellen Schuld der russischen, englischen oder gar französischen Staatsmänner nicht gesprochen wird, weil sich die ganze Unterhaltung nur um die deutschen Sünden dreht. Die hier kurz gekennzeichnete Taktik ist äußerst geschickt und wird mit großer Konsequenz durchgeführt, fällt aber einer strengen Nachprüfung an der Hand neuer Dokumente nicht Stand. Wir wollen dabei ganz bescheiden sein. Wir wollen nur fragen, wie sich Frankreich in den entscheidenden Stunden verhalten hat.
Bekanntlich führen die Männer der Schuldfrage in Paris immer den Umstand, daß eben wir den Krieg erklärt haben, als letzten Beweis für unser Verbrechen an der Menschheit an.
Wir sind in der Lage, aus dem Joeben von der Sowjetregierung herausgegebenen Werke: „Materialien zur Geschichte der französisch-russischen Beziehungen 1910—1914, Sammlung der geheimen diplomatischen Dokumente des ehemaligen Kaiserlich russischen Ministeriums des Außen“, einen neuen Beweis zu liefern. Es handelt sich dabei um ein Schriftstück aus der Feder Iswolskis, der 1914 russischer Botschafter in Paris war und am Tage der deutschen Kriegserklärung an Rußland folgendes Telegramm an den russischen Außenminister Sawlow sandte:
„Telegramm Nr. 222. Paris, den 19. Juli/1. August 1914.
Ihr Telegramm über Deutschlands Kriegserklärung an uns habe ich um 11 Uhr erhalten. Ich teile es unverzüglich persönlich dem Präsidenten der Republik mit, der sofort den Ministerrat zusammenrief. Poincaré erklärte mir in der kategorischsten Weise, daß sowohl er selbst, als auch der gesamte Ministerrat fest entschlossen seien, die Frankreich durch den Bündnisvertrag auferlegten Verpflichtungen auf das Genaueste zu erfüllen. Hierbei entstehen jedoch eine Reihe überaus komplizierter Fragen sowohl politischer als auch militärischer Charakter. Vor allem ist laut der französischen Verfassung zur Kriegserklärung ein Beschluß des Parlaments erforderlich, für dessen Einberufung zum mindesten 2 Tage nötig sind. Obwohl Poincaré an diesem Beschluß nicht zweifelt, würde er es vorziehen, öffentliche Debatten über die Anwendung des Bündnisvertrags zu vermeiden. Aus diesem Grunde und aus Erwägungen, die hauptsächlich England betreffen, wäre es besser, wenn die Kriegserklärung nicht von Frankreich, sondern von Deutschland erfolgte. Ferner muß man berücksichtigen, daß der heutige Tag nur der erste Tag der französischen Mobilisierung ist, und daß es für beide Verbündete vorteilhafter wäre, wenn Frankreich die militärischen Operationen erst in einem weiter vorgeschrittenen Stadium der Mobilisierung beginnen würde. Übrigens ist Poincaré überzeugt, daß Deutschland die Kriegserklärung nicht abwarten, sondern dieses unverzüglich angehen wird, ohne ihm die Beendigung der Mobilisierung zu gestatten. Poincaré wird mich nach Beendigung der Erörterung aller dieser Fragen im Ministerrat sofort zu sich berufen, um mir das Ergebnis mitzuteilen.“
Das Gespräch zwischen Poincaré und Iswolski war bisher nicht völlig unbekannt, aber sein Inhalt war uns in einer erheblich anderen Version wiedergegeben worden. Poincaré selbst hat uns in seinen Aussagen in der „Revue de la Semaine Illustrée“ (Heft 11 S. 273) darüber berichtet. Ein Vergleich seiner Darstellung mit der des russischen Botschafters ist überaus lehrreich. Poincaré schreibt:
„An der Nacht vom 31. Juli bis 1. August gegen halb 12 Uhr stellte sich Herr Iswolski sehr aufgeregt im Hause ein und teilte mir die Kriegserklärung Deutschlands an Rußland mit. Er hatte die Order, mich zu fragen, was Frankreich tun werde. „Die Regierung“, jagte ich ihm, „wird darüber beraten. Ich

zweifle nicht daran, daß sie bereit sein wird, die Kammern zu bitten, die Verpflichtungen zu erfüllen, die uns das Bündnis auferlegt. Aber bestehen Sie nicht darauf, daß das französische Parlament den Krieg sofort an Deutschland erkläre. Einerseits haben wir ein Interesse daran, daß unsere Mobilisation vor dem Beginn der Feindseligkeiten soweit wie möglich gefördert ist, weil es späterhin gefährlich sein könnte, andererseits wäre es besser, wenn wir nicht dazu schreiten müßten, das Bündnis durchzuführen und den Krieg zu erklären. Wenn Deutschland ihn uns selbst erklärt, wird sich das französische Volk mit noch mehr Feuer erheben, um seinen Boden und seine Freiheit zu verteidigen.“ (In seiner letzten Rede in der Kammer hat Poincaré diesen Punkt noch vorichtiger behandelt. Red.)

Wir sehen, hier hat eine vorrichtige Hand geführt und geklärt. Aus der in kategorischer Form beteuerten Kriegsbereitschaft Frankreichs, die nach Petersburg gemeldet wurde, ist eine maßvolle Zusage geworden. Der überaus beachtenswerte Ausdruck des damaligen Präsidenten der französischen Republik, daß es besser sei, wenn Deutschland Frankreich den Krieg erkläre, ist auch bei Poincaré genannt, aber der Grund zu diesem Wunsch ist nur teilweise angegeben. Es fehlt der Hinweis auf die „Erwägungen“, die sich hauptsächlich auf England beziehen und das ist zweifellos, rein historisch betrachtet, die wichtigste Seite des ganzen Problems.

Die Rücksicht auf England ließ es Poincaré besser erscheinen, wenn Deutschland die Rolle des Angreifers übernahm. Wie kam der führende Staatsmann Frankreichs zu dieser Ansicht? Die Antwort läßt sich hier sehr einfach aus den schon bekannten Akten geben. Im Jahre 1912, als Poincaré Außenminister war und sich als solcher eifrig darum bemühte, die Balkanwirren zu einem allgemeinen europäischen Konflikt auszuweiden, forschte der russische Botschafter in London bei Grey, dem damaligen britischen Außenminister nach, unter welchen Bedingungen England an einem Krieg gegen die Mittelmächte teilnehmen werde. Die Unterredung brachte ihn zu der Überzeugung, daß hierzu zweierlei nötig sei: erstens, daß durch ein aktives Eingreifen Frankreichs dieser Krieg zu einem allgemeinen wird; zweitens, daß die Verantwortung für den Angriff auf den Gegner falle.“ (Vgl. B. v. Siebert „Diplomatische Aktenstücke zur Geschichte der Ententepolitik der Vorkriegsjahre“ S. 487 f.)

In Frankreich kannte man dieses englische Programm zweifellos. Die Worte Poincarés an Iswolski sind der beste Beweis hierfür, denn sie beziehen sich auf beide soeben erwähnte Punkte. Der erste, das Eingreifen Frankreichs, das den Krieg zu einem allgemeinen machen soll, wird dadurch berücksichtigt, daß der Präsident der Republik in der allerhöchsten Form erklärt, daß sowohl er als auch das ganze Kabinett fest entschlossen sei, die durch den Bündnisvertrag erfolgten Verpflichtungen auf das Genaueste zu erfüllen, d. h. mit Rußland zu kämpfen. Man muß bedenken, daß diese Verpflichtung bereits am 1. August, also 2 Tage vor der deutschen Kriegserklärung an Frankreich abgegeben wurde, durch die nach der offiziellen französischen Version „das friedliebende Frankreich überrascht und wider seinen Willen in den Krieg verwickelt wurde.“

Auf die zweite englische Bedingung, daß die Verantwortung für den Angriff auf den Gegner fallen müsse, wird ja in der oben mitgeteilten Depesche deutlich genug angespielt. Schon vor der allgemeinen Mobilisierung in Rußland, die, wie wir heute aus den Enthüllungen des Generals Dobrowolski wissen, am Spätnachmittag des 30. Juli erfolgte, sandte nach der oben erwähnten Darstellung Poincarés, der französische Außenminister Viviani, ein Telegramm an den französischen Botschafter in Petersburg, Kaleskoff, das diesen zunächst ermächtigte, bei der Regierung Rußlands die Erklärung abzugeben, „daß Frankreich bereit sei, die Verpflichtungen des Bündnisses zu erfüllen“ und im Anschluß hieran den Rat erhielt, „Rußland solle bei den Maßnahmen der Vorhut und der Verteidigung, zu denen es schreiten zu müssen glaube, nicht unmittelbar irgend eine Disposition treffen, die Deutschland der Vorwand für eine totale oder teilweise Mobilisierung seiner Kräfte biete.“ (I. c. Heft 11 S. 253.) Man hatte also von Anfang an die englischen Bedingungen im Auge, die 1914 wohl ausdrücklich wiederholt wurden.

Warum man sich an sie hielt, ist ohne weiteres klar. Man wollte in dem Krieg gegen die Mittelmächte England als Bundesgenossen auf seiner Seite haben. Fast man diesen Gesichtspunkt ins Auge, so versteht man erst manches Dokument, das uns bereits lange vorliegt, aber ohne den richtigen Zusammenhang auch keine richtige Erläuterung fand. Wie gut aber begreifen wir jetzt die Schritte, die leitende französische Politiker damals in London taten. Am 30. Juli beauftragte der Außenminister Viviani den französischen Botschafter in London, Grey, darauf aufmerksam zu machen, daß „die französischen Truppen in einem Abstand von 10 Kilometern von der Grenze zurückgehalten werden“ und auch sonst Frankreichs militärische Maßnahmen hinter denen Deutschlands zurückziehen. Daraus, so heißt es weiter, „wird England erhellen, daß Frankreich, wenn es auch entschlossen ist, nicht diejenige Macht ist, die Angriffsmaßnahmen trifft.“ (Franz. Selbstbuch.) Hier begannen wir abermals den zwei bekannten Punkten: Entschlossenheit Frankreichs zum Kampf, aber Zurückhaltung Deutschlands als Angreifer. Auf die gleichen Grundtöne ist denn auch der Brief abgestimmt, den Poincaré gleichfalls am 30. Juli an den König von England sandte, um ihn dazu zu bewegen, offen auf die Seite Rußlands und Frankreichs zu treten.

Die „Frf. Ztg.“ bemerkt dazu:
„Die Wichtigkeit des Telegramms Iswolskis für die Beurteilung der entscheidenden Vorgänge bedarf keines weiteren Hinweises. Aber die damit aufgehellte Situation zwingt auch zu

sehr schwerwiegenden Vorwürfen gegen die Maßnahmen der deutschen Regierung in den letzten Julitagen. Sie zeigt vor allem, daß die Gegner sich sehr wohl bewußt waren, welche entsetzliche Wirkung von der ersten Kriegserklärung ausgehen würde. In Berlin hat man keine Ahnung davon gehabt. Gewiß kannte die Regierung damals nicht die Depeschen Iswolskis, aber sie kannte die Richtung der russischen Politik, die durch die monatelangen militärischen Vorbereitungen unterstrichen wurde. Man mußte auch wissen, daß Frankreich dem Außenbündnis treu bleiben würde. Trotzdem ließ man sich durch die überreife Abgabe der Kriegserklärung von den andern die formale Verantwortung zuschieben. Das ist nicht bloß Dummheit, sondern auch ein grauenhafter Leichtsinns gewesen, der mit der Nervosität des Generalstabs nicht entschuldigt werden kann.“

Politische Neuigkeiten.

Das neue Stundungsverlangen.

Der Vorsitzende der Kriegslastenkommission hat gestern der Reparationskommission in Paris folgende Note der Reichsregierung überreicht:

„Die deutsche Regierung hat bisher trotz schwerer wirtschaftlicher Bedenken, die sie bereits in der Note vom 28. Januar d. J. dargelegt hat, diejenigen Zahlungen bewirkt, die in den Entscheidungen der Reparationskommission vom 13. Januar und 21. März d. J. festgesetzt worden waren. Inzwischen haben sich die Währungsverhältnisse weiter stark zu Ungunsten Deutschlands verändert. Im Mai 21 wurde für die Erfüllung der deutschen Reparationsverpflichtungen ein Kurs von 60 M. für den Dollar zugrunde gelegt, während der Kurs des Dollars im März 22 auf 285 und am 15. Juli auf 500 gestiegen ist. Geht man davon aus, daß bei den Verpflichtungen nach dem Londoner Zahlungsplan vom 5. Mai 21 nach den damaligen Vereinbarungen ein Betrag von etwa 2 Milliarden Goldmark Darleihen gelten werde, so hätte dieser Betrag, wenn es bei den damaligen Währungsverhältnissen geblieben wäre, eine innere Deckung von rund 28 Milliarden Papiermark erfordert.“

Zur Erfüllung der nach der Entscheidung der Reparationskommission vom 21. März 22 auf 720 Millionen Goldmark ermäßigten Darleihen war nach dem Währungsverhältnis vom März 22 bereits ein Betrag von 51,4 Milliarden Papiermark erforderlich gewesen, der unter Berücksichtigung der jetzigen Währungsverhältnisse nunmehr auf 80 Milliarden Papiermark gestiegen ist. Zu dieser Summe treten die übrigen Doppelverpflichtungen des Reiches aus der Erfüllung des Versailler Vertrages mit insgesamt jährlich rund 600 Millionen Goldmark, d. h. 76 Milliarden Papiermark. Würde die deutsche Regierung unter diesen Umständen ausländische Zahlungsmittel für die ihr auf Grund des Versailler Vertrages auferlegten Verbindlichkeiten weiterhin in einem Umfang beschaffen, der dem bisherigen sich nähert, so würde die gegenwärtige Verminderung des Wertes der deutschen Papiermark unaufhaltsam fortschreiten und zu einer vollkommenen Zerrüttung der wirtschaftlichen, sozialen und finanziellen Lebensverhältnisse Deutschlands führen.“

Die deutsche Regierung sieht sich deshalb außer Stande, unter den gegenwärtigen Verhältnissen die weitere Leistung von Darzählungen auf Grund der Entscheidung der Reparationskommission vom 21. März 1922 in Aussicht zu stellen. Die deutsche Regierung stellt daher im Hinblick auf Art. 234 des Versailler Vertrages den Antrag, ihr die nach der genannten Entscheidung während des Kalenderjahres 1922 noch fällig werdenden Darzahlungen zu funden.“

Was den am 15. Juli fälligen Betrag angeht, so vermindert sich dieser um mindestens 17 Millionen Goldmark, die Deutschland im Hinblick auf frühere Leistungen anzurechnen sind. Den Restbetrag von etwa 33 Millionen hat die deutsche Regierung zwar zur Verfügung, weil sie in den vergangenen Monaten gewisse Anläufe von Devisen hatte beschaffen können und weil im Monat Juli nach dem Stande der Abrechnung eine Zahlung für das Ausgleichsverfahren nicht zu bewirken ist. Der genannte Betrag würde der deutschen Regierung aber fehlen, und sie müßte ihn sich zu den heutigen Kursen neu beschaffen, sobald sie die in den nächsten Monaten eintreffenden ausländischen Getreidemengen zu bezahlen hat.

Die deutsche Regierung hat auf diese Lage umso mehr hingewiesen, als sie in den letzten Wochen zusammen mit der Reichsbank beträchtliche Mittel verwendet hat, um den Sturz der Mark aufzuhalten. Unter diesen Umständen empfiehlt die deutsche Regierung, ihr den genannten Betrag zu belassen. Bei dem ungeheuren Ernst der gegenwärtigen Lage wird es für die deutsche Regierung nur dann möglich sein, das Gleichgewicht der sozialen Verhältnisse und in den Finanzen Deutschlands herzustellen, wenn sie die Unterstützung der Reparationskommission findet.

Die deutsche Regierung ist sich nicht im Zweifel darüber, daß zur Wiederherstellung des Markkurses alsbald Maßnahmen erforderlich sind, die über das Jahr 1922 hinausreichen, und sie hält es daher für unerlässlich, daß Deutschland auch für die Jahre 1923 und 1924 von Darzahlungen aus dem Zahlungsplan vom 5. Mai befreit wird.“

Die von der deutschen Regierung erbetene Entscheidung wird nur dann ihren Zweck erreichen, wenn darin auch die außerhalb ihrer eigenen Reparationsverpflichtungen liegenden Lasten aus dem Vertrage von Versailles, soweit sie in fremden Zahlungsmitteln fällig werden, angemessene Berücksichtigung finden. Hierzu gehören insbesondere die Verpflichtungen der deutschen Regierung, die durch Ausführung des Abchn. 4 zu Teil 10 des Versailler Friedensvertrages er-

wachsen. Auch für die Durchführung der Vereinbarungen, die am 10. Juli 1921 hinsichtlich der deutschen Zahlungen aus dem Ausgleichsverfahren getroffen worden sind, gelten die gleichen Gründe, die es der deutschen Regierung unmöglich machen, die aus der Entscheidung vom 21. März 1922 sich ergebenden Zahlungsverpflichtungen auszuführen. Die deutsche Regierung wird sich deshalb wegen einer endgültigen Regelung dieser Ausgleichszahlungen an die beteiligten Regierungen wenden. Sie wird der Reparationskommission alsbald diese Anträge mitteilen und sie bitten, auch ihrerseits den Antrag bei den betreffenden Regierungen zu unterstützen.

Die Entwicklung des Markkurses in der letzten Zeit, die mit der Vertagung der Verhandlungen des Anleihekomitees begonnen hat, macht eine gleichzeitige vorläufige Regelung der Barzahlungen nötig, da die Unterstützung durch eine äußere Anleihe nicht eingetreten ist.

Die deutsche Regierung bittet daher, über ihren Stundungsantrag mit großer Beschleunigung Entscheidung zu treffen und sie hofft, daß eine solche Entscheidung der Wiederaufnahme der Verhandlungen förderlich sein wird.

Noch 32 statt 50 Millionen Goldmark.

Die Reparationskommission veröffentlichte gestern folgende amtliche Mitteilung: Entsprechend der Entscheidung vom 21. März 1922, durch welche die deutschen Zahlungen im Jahre 1922 festgelegt wurden, hat die Reparationskommission in ihrer heutigen Sitzung beschlossen, auf die Frankreich von Deutschland zu leistenden Zahlungen einen Betrag von 17 892 602 Goldmark 30 Pfennig anzurufen, der sich ergibt aus Zinsen aus dem Reservefonds der Kommission, sowie aus Zahlungen, die von der luxemburgischen Regierung für die Kohlen und von dem Textilverband für die in der Zeit vom 1. November 1921 bis 30. Juni 1922 gelieferten Rohstoffe geleistet wurden. Der Betrag, den Deutschland am 15. Juli noch zu zahlen hat, vermindert sich von 50 Millionen Goldmark auf 32 107 397 Goldmark 70 Pfennig.

Das „Petit Journal“ gibt von den gestrigen Beratungen der Delegierten der Reparationskommission über die deutsche Finanzlage folgende Darstellung:

John Bradburn, der Vertreter Englands, hat die Annahme eines neuen Moratoriums gefordert, das nicht nur die vollkommene Aufhebung aller Geldzahlungen für zwei oder gar für drei Jahre vorsieht, sondern auch für den gleichen Zeitraum eine wesentliche Verabstärkung der Sachlieferungen enthalten soll.

Die Haager Konferenz gescheitert.

Neuter erfährt aus dem Haag: Der Präsident der Konferenz teilte mit, daß es infolge der von Rußland eingenommenen Haltung nutzlos sei, die Verhandlungen fortzusetzen.

Das Schutzgesetz im Reichstag.

Im Reichstag wurde am Mittwoch, nachdem ein Gesetz zur Regelung von Angelegenheiten der Sozialversicherung und des Arbeiterrechts bei der Durchführung des Vertrages von Versailles, in allen drei Lesungen angenommen war, die zweite Lesung des Gesetzes zum Schutz der Republik fortgesetzt und § 1, der die Strafbestimmungen über Mord enthält, fast einstimmig mit Einschluß eines großen Teiles der Deutschnationalen und der Deutschen Volkspartei angenommen.

Bei § 1b (Anzeigepflicht) befürwortet Abg. Dr. Wunderlich (Dp.) einen Antrag, daß von der Anzeigepflicht neben den Geistlichen, auch die Ärzte, Rechtsanwälte und Verteidiger ausgenommen werden.

Abg. Dr. Bell (Zentr.) erklärt, daß sich im Ausschuß keine Fraktion grundsätzlich für den Antrag ausgesprochen habe, aber ihm jetzt nicht zustimmen werde, weil zu befürchten sei, daß das Schicksal der ganzen Vorlage dadurch gefährdet werde. Der Antrag wird nunmehr abgelehnt.

Ein weiterer Antrag der Deutschen Volkspartei, daß Geschwister von der Anzeigepflicht zu entbinden seien, wird mit 200 gegen 168 Stimmen abgelehnt. — Dafür stimmen die beiden Rechtsparteien, die bayerische Volkspartei, die Demokraten und ein Teil des Zentrums.

§ 1b wird dann gegen die Parteien der Rechten in der Ausschussfassung angenommen. Es sind nun also nur die Geistlichen von der Anzeigepflicht ausgenommen, sowie Verwandte auf- und absteigender Linie und Ehegatten, wenn sie sich entsprechend bemüht haben, den Täter von der Tat abzuhalten.

Zu § 2 (Strafbestimmungen für Begünstigung staatsfeindlicher Verbindungen) beantragt Abg. Knoen (Komm.) statt „Staatsfeindlich“, „monarchistisch-militaristisch“ zu fassen.

Abg. Wiffell (Soz.) begründet den Antrag der beiden sozialistischen Parteien, eine neue Ziffer einzufügen, wonach bestraft wird, wer es unternimmt, auf die Errichtung der Monarchie gerichtete Bestrebungen in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zu fördern, oder die früheren Reichsfarben gleicherweise zur Schau trägt oder stellt.

Antrag Wiffell wird gegen die Stimmen aller bürgerlichen Parteien abgelehnt. — Es werden aber einzelne Widerstandsanträge der bürgerlichen Parteien gegen die Stimmen der Sozialdemokraten angenommen.

Schließlich wird § 2 mit 232 gegen 147 Stimmen angenommen.

§ 5 regelt die Einsetzung des Staatsgerichtshofes. Abg. Emminger (Wahr. Vp.) sieht in dem Staatsgerichtshof ein mit der Verfassung nicht zu vereinbarendes Ausnahmegericht. Zudem sei der Staatsgerichtshof ein schwerer Angriff gegen das Reichsgericht.

Der Abg. Dr. Japf (Dp.) beantragt, den Staatsgerichtshof dem Reichsgericht als Senat anzuschließen, wobei dem Laienlement das Übergewicht über die Berufsrichter gegeben werden soll.

Abg. Hamm (Dem.) tritt gleichfalls für die Heranziehung des Reichsgerichts ein, das sich schon bei den Kriegsverbrecherprozessen durchaus bewährt habe. Bayern wolle das Gesetz nicht sabotieren. Wo der Oberreichsanwalt sich an bayerische Behörden um Unterstützung gewandt habe, seien keine Hemmungen eingetreten. Demokratie soll herrschen, aber Übereinstimmung ist nicht immer der Weisheit letzter Schluss. 90 Prozent der bayerischen Bevölkerung halten ausschließlich die Republik für die beste Sicherung der Reichseinheit. Man kann aber nicht einfach „militaristisch kommandieren“. Links schwenkt marsch, in den Freiheitsstaat! Moralische Eroberungen für die Republik muß man durch Verständigungsquellen erzielen.

Reichsjustizminister Dr. Rabbrugh: Wir sind in der Ausschussberatung den bayerischen Wünschen so weit entgegengekommen, daß uns fast nichts mehr zu tun übrig bleibt. Hoffentlich gelingt es dem Abg. Hamm, die noch bestehenden kleinen Differenzen auszugleichen. Der Staatsgerichtshof ist kein Ausnahmegericht, sondern ein Sondergericht und vertritt deshalb nicht gegen die Verfassung. Der Reichsgerichtspräsident wird natürlich auch nach der Regierungsvorlage zu Vorschlägen herangezogen werden. Wird das Vorschlagsrecht aber gesetzlich festgelegt, so wird es zur entscheidenden Gewalt. Der Vorsitzende des Staatsgerichtshofes appelliert deshalb

nochmals an die Parteien, kein Mißtrauen an die republikanische Zuverlässigkeit der von ihm vorgeschlagenen Richter zu setzen. Der Minister bittet schließlich, es bei der Regierungsvorlage zu lassen, welche 3 Berufsrichter und 4 Laien vorsieht.

Abg. Dr. Rosenfeld (Usp.) bedauert die Haltung des Ministers und empfiehlt nach dem Ausschussantrag 2 Berufsrichter und 5 Laien. Der Antrag der Volkspartei auf Angleichung des Staatsgerichtshofes an das Reichsgericht stößt bei den breiten Volksmassen auf berechtigtes Mißtrauen und ist deshalb abzulehnen.

Reichsjustizminister Dr. Rabbrugh erwidert auf eine Anfrage des Vorredners, es sei wahr, daß die Vertreter der Oberreichsanwaltschaft in München, die auf Ersuchen des Oberreichsanwaltes zwecks Nachforschung nach den Rathenau-Mördern nach München entsandten Berliner Polizeibeamten wieder weggeschickt haben. Auf irgend einen Widerstand der bayerischen Polizei sei das aber nicht zurückzuführen. Es ergebe sich hieraus die Notwendigkeit, das Reichsstrafgesetzbuch baldigt zu verabschieden. Was die Nichtverfolgung der Kapisten angeht, so liegt das nicht an dem Verhalten des Oberreichsanwaltes, sondern an dem Amnestiegesetz, dessen Wortlaut den Betreff der Führer viel zu eng faßt. Der Oberreichsanwalt sieht mit vollem Verußsein auf dem Boden der Republik und verdient das Vertrauen.

Abg. Dr. Bell (Zentr.) beantragt, den Staatsgerichtshof aus neun Mitgliedern zusammenzusetzen, und zwar aus 3 Reichsgerichtspräsidenten und 6 Laienrichtern. Auch Bayern hat sich unter grundsätzlichem Vorbehalt der Zahl der Laienrichter damit einverstanden erklärt. Allergrößtes Gewicht ist auf das beste Einvernehmen zwischen dem Reich, Bayern und den anderen Ländern zur Durchführung dieses Gesetzes und im allgemeinen zu legen.

Abg. Wiffell (Soz.) tritt für den Ausschussantrag von zwei Berufsrichtern und 5 Laien ein und polemisiert gegen die Haltung der bayerischen Volkspartei.

Nach längerer Debatte wird der Antrag des Zentrums und der Demokraten, den Staatsgerichtshof aus drei Reichsgerichtspräsidenten und sechs Laienrichtern bestehen zu lassen, angenommen; ebenso ein Antrag Wunderlich (Dp.) auf Sicherstellung des Rechtes der Ablehnung und Ausschließung von gerichtlichen Personen.

Mit diesen Änderungen wird § 5 in der Fassung des Ausschusses angenommen.

Zu § 6, der die Zuständigkeit des Staatsgerichtshofes regelt, wird ein Antrag der Deutschen Volkspartei angenommen, der Handlungen gegen Mitglieder einer früheren republikanischen Regierung nur insoweit treffen will, als diese Taten ausschließlich gegen die verfassungsmäßige republikanische Staatsform eines Landes, die Mitglieder einer im Amt befindlichen oder einer früheren republikanischen Regierung eines Landes oder gegen Landesfarben gerichtet sind.

Bei § 7 protestiert Abg. Semmler (Dp.) gegen das Verbot von Versammlungen, Aufzügen und Kundgebungen wegen der dort zutage tretenden Gesinnung. Die Regierungspartei: „Der Feind steht rechts!“ über schon heute ihre Wirkung aus gegen rechtsstehende Leute, wie im Marienburger Fall, wo nach Bedrohung eines Redakteurs, der seine Zeitung nicht einstellen wollte, schließlich dessen Frau erschossen wurde.

Reichsminister des Innern Dr. Köster erwidert, mit Rücksicht auf die Länder habe der Reichstag das Gesetz so aufgebaut, daß der Reichsminister des Innern kein Recht habe, in die Hoheit der Länder einzugreifen, Zeitungen und Versammlungen zu verbieten. Abg. Semmler möge sich daher mit seiner Beschwerde an die richtige Stelle wenden.

§ 7 wird unter Ablehnung aller Anträge in der Ausschussfassung angenommen.

Zu § 8 begründet Abg. Vogel-Franken (Soz.) einen Antrag, der neben den Landeszentralbehörden auch dem Reichsminister des Innern die Zuständigkeit für Vereinigungsverbote zumeist. — Der Antrag wird gegen die Stimmen der drei sozialistischen Parteien abgelehnt und der Rest des Abschnittes „Verbotene Vereinigungen“ in der Ausschussfassung angenommen.

Auch die übrigen Paragrafen werden nach längerer Debatte, die sich bis in die späten Abendstunden hinzieht, im wesentlichen nach den Ausschussbeschlüssen angenommen.

Nächste Sitzung Donnerstag nachmittag 2 Uhr: Amnestiegesetz und kleinere Vorlagen.

Eine sozialistische Entschlieung.

Die beiden sozialistischen Parteien des Reichstages haben gestern am Spätnachmittag nach einer Beratung mit den Vertretern des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes und des Fra-Bundes folgende Entschlieung gefaßt:

„Die Vorstände des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, des Fra-Bundes, der Sozialdemokratischen Partei und der Unabhängigen Sozialdemokratischen Partei traten am Mittwoch nachmittag im Reichstag zu neuen Beratungen zusammen, in denen die gesamte politische Lage einer eingehenden Aussprache unterzogen wurde. Angesichts der bisher unzureichenden Ausgestaltung der republikanischen Schutzgesetzgebung wurden starke Bedenken geltend gemacht, ob die sozialistischen Parteien bei den Schlussabstimmungen für die vorliegenden Entwürfe würden stimmen können. Durch das Scheitern der Vorlage würde aber die Reichstagsauflösung unvermeidlich sein.“

Von den Vertretern der Sozialdemokratie wurde erklärt, daß ihre Partei niemals daran gedacht habe, ihre Forderung nach Brüderung einer entschiedenen republikanischen Mehrheit durch Eintritt der Unabhängigen in die Regierung zurückzustellen. Diese Forderung bestehe nach wie vor.“

Eine Erklärung des demokratischen Parteivorstandes.

Der Vorstand der Deutschen demokratischen Partei hat am Dienstag in einer Sitzung gebilligt, was die demokratische Reichstagsfraktion bisher zum Schutze der Republik unternommen hat und der Erwartung Ausdruck gegeben, daß die nötigen Maßnahmen mit Entschlossenheit bis zum Ende durchgeführt werden und hierbei mit jeder Partei gearbeitet werde, deren Zuverlässigkeit gegenüber der demokratischen Republik festgestellt.

Auf der Suche nach den Mördern Rathenaus.

Ämtlich wird mitgeteilt: Die Wärd Rathenaus, für deren Ergreifung und Einlieferung die Reichsregierung eine weitere Million als Belohnung ausgesetzt hat, befinden sich zweifelslos noch in Mitteldeutschland. Es ist nicht ausgeschlossen, daß sie versuchen, nach Westen, also in die Provinz Hannover hinein (Lineburger Heide) oder nach Osten in Richtung Genahin-Exenbrieten, Wudenwalde, Wittenberg, Torgau usw. in das Königreich Sachsen auszubiegen, um ihr Ziel, Süddeutschland, zu erreichen. Von denjenigen, die ihnen bisher Obdach und Unterstützung gewährt haben, ist eine ganze Anzahl bereits festgenommen worden und steht schwerer Bestrafung entgegen. Die Täter müssen dritte Personen zur Beschaffung von Lebensmitteln, an denen sie anscheinend Mangel leiden, in Anspruch nehmen, vielleicht auch über Wege befragen.

Die weiteste Öffentlichkeit wird aufgerufen, die Behörden bei ihrer Arbeit zu unterstützen. Landleute, Eisenbahner und Postbeamte werden gebeten, auf die Flüchtigen zu achten und ihre Wahrnehmungen ungefümt der nächsten Polizeistelle mitzuteilen oder die Flüchtigen selbst zu stellen. Giltige Angaben können telefonisch an die nächste erreichbare Polizeiverwaltung, Gendarmerie, das nächste Forsthaus oder an Amt Gardelegen, Nr. 64, gegeben werden.

Nach neueren Mitteilungen sind die Täter in der Richtung Genthin gesehen worden. Es ist nicht ausgeschlossen, daß sie versuchen wollen, nach Berlin zu gelangen, um vielleicht dort ihre finanziellen Verhältnisse aufzubessern.

Aus Leutkirch wird unterm 11. Juli berichtet: In Leutkirch hielt sich als Kurgast ein gewisser Graf von Brandenstein auf. In letzter Zeit hatte er mehrere Sendungen unter verschiedener Adresse erhalten. Da dies auffiel, setzte man die Gendarmerie in Leutkirch in Kenntnis. Als der kontrollierende Landjäger sich auf das Zimmer begab, flüchtete der angebliche Graf auf den Weicher, wo er sich nach dem Einzutreten eines weiteren Landjägers durch einen Schuß in Herz tötete. Auffällig ist, daß sich in dem Besitz des Selbstmörders Briefe von hochgestellten Persönlichkeiten befanden. Man bringt hier den Fall mit der Ermordung Rathenaus in Verbindung.

Moralische Mitschuld.

In der „Germania“ macht Graf Albrecht Montgelas auf einen Aufsatz aufmerksam, den der deutschnationale Reichstagsabgeordnete Major a. D. Wilhelm Henning im Juniheft der „Konservativen Monatschrift“ über den Rapallo-Vertrag veröffentlicht. In diesem vornehmen, schon 1843 gegründeten Monatshefte, zu dessen ständigen Mitarbeitern auch Graf Westphal gehört, schreibt Herr Henning folgendes:

„Volksweltismus ist der Kampf des internationalen Judentums zur Vernichtung des nationalen Befähers.“ „So lösen sich alle Rätzel — in Rußland, und in vieler Beziehung in der deutschen Außen-, Innen- und Finanzpolitik! So erscheinen die Abmachungen des Vertrages von Rapallo plötzlich in einem anderen Lichte: der „deutsche“ Jude hilft dem „russischen“ Juden zur Erreichung des gemeinschaftlichen Zieles!“

Und von der Sühne für die Ermordung des Grafen Mirbach heißt es, daß bisher stets von einer solchen gesprochen worden sei, bis, ja bis:

„Kam hat der internationale Jude Rathenaus die deutsche Ehre in seinen Fingern, so ist davon nicht mehr die Rede.“ Und dann, wiederum gepfeift gedruckt: „Die deutsche Ehre ist keine Schachermare für internationale Judenhände! In der Ehrenfrage der Völker aber liegt ein tiefer historischer Sinn und eine geschichtliche treibende Kraft — auch wenn sie kein Verständnis dafür haben! Die deutsche Ehre wird (im Original gepfeift) geküßt werden. Sie aber, Herr Rathenaus und Ihre Hinterleute, werden vom deutschen Volke zur Rechenschaft gezogen werden, „sonst hätte“ — um Ihre eigenen Worte zu gebrauchen — „die Weltgeschichte ihren Sinn verloren!“

Der „Volksweltfreund“ bemerkt dazu: „Herr deutschnationaler Obertribunal Dr. Mayer, ist immer noch nicht bewiesen, daß die Deutschnationalen eine Mordbegehrten? An den Deutschnationalen klebt das Blut des ermordeten Rathenaus.“

Mordanschlag auf einen Redakteur.

Aus Marienburg wird unterm 11. berichtet: Gestern nacht hörte die Frau des Schriftleiters der Marienburger Zeitung Dr. Reis auf der Straße vor ihrer Wohnung großen Lärm. Als sie sich ans Fenster begab, erhielt sie plötzlich in die Stirn einen tödlichen Schuß, der offenbar ihrem Manne gelten sollte. 5-6 Personen, angeblich Arbeiter der Eisenbahnwerkstätte, sind verhaftet worden. Weitere Verhaftungen stehen bevor. Die Mordkommission von Elbing ist zur Aufklärung der Tat eingetroffen. Dr. Reis hatte in letzter Zeit mehrfach Drohbrieife erhalten, in denen er und seine Frau aufgefordert wurden, innerhalb acht Tagen Marienburg zu verlassen. In der Nacht vom 29. zum 30. Juni wurde eine Bombe in die Wohnung geworfen. Da der Zünder nicht weiterbrannte, kam die Bombe nicht zur Explosion. Allnächtlich wurde vor der Wohnung des Dr. Reis Lärm verursacht. Gestern nacht setzte der Lärm wieder erneut ein, worauf sich die Gattin ans Fenster begab und dabei den tödlichen Schuß erhielt. Der Regierungspräsident und Dr. Reis haben auf die Ergreifung der Mörder je 10 000 M. ausgesetzt.

Die Preisfestsetzung bei Lieferung von Elektrizität, Gas und Wasser.

Man schreibt uns aus Berlin: Das vom Reichstag am 26. Mai angenommene Gesetz über die zweite Änderung der Verordnung über die schiedsgerichtliche Erhöhung von Preisen bei der Lieferung von elektrischer Arbeit, Gas und Leitungswasser vom 1. Februar 1919 wird nunmehr im Reichsgesetzblatt veröffentlicht. Das Gesetz war in erster Linie dazu bestimmt, einen wesentlichen Mangel der ursprünglichen Verordnung abzustellen, die den Schiedspruch zu einer endgültigen Entscheidung gemacht hatte. Die ungeheure Umwandlung unseres Wirtschaftslebens, die völlige Verdrängung der Wertbegriffe, besonders aber auch die enormen Kostensteigerungen von Kohle und Arbeit haben die Entscheidungen der Schiedsgerichte für Gas, Wasser und elektrische Kraft zu so bedeutenden Eingriffen in bestehende Verträge gemacht, daß den Abnehmern von Gas, Wasser und Elektrizität die Möglichkeit gegeben werden mußte, gegen die Entscheidungen der Schiedsgerichte Verurteilung einzulegen. Um in möglichst praktischer Weise den Wirtschaftsverhältnissen Rechnung zu tragen, ist die Berufungsinstanz dem Reichswirtschaftsgericht übertragen worden, welches hierzu einen besonderen Senat bilden wird, der aus einem Berufsrichter als Vorsitzenden und vier sachverständigen Beisitzern, von denen je einer von jeder Partei benannt werden kann, zusammengesetzt sein wird. Auch sonst sind eine Reihe von Verbesserungen, die auf den Erfahrungen der letzten drei Jahre mit diesen Schiedsgerichten beruhen, zu verzeichnen. Um die nicht einfache Materie nach den mehrfachen Wandlungen, die die ursprüngliche Verordnung und dazu gehörigen Bekanntmachungen erfahren haben, möglichst klar zu legen, hat der Reichswirtschaftsminister von der ihm erteilten Ermächtigung Gebrauch gemacht und im Anschluß an die Veröffentlichung des Abänderungsgesetzes die ganze Verordnung mit allen inzwischen vorgenommenen Änderungen gleichzeitig neu veröffentlicht.

In der im Anschluß hieran veröffentlichten Verordnung des Reichswirtschaftsministers nehmen die für die Einfiigung der Berufungsinstanz und für das Verfahren vor dem Reichswirtschaftsgericht notwendigen Vorschriften naturgemäß einen breiten Raum ein.

Es ist zu hoffen, daß dieses Gesetz, an dessen Fassung Erzeuger und Verbraucher in langwierigen Verhandlungen teilgenommen haben, dem wirtschaftlichen Wiederaufbau Deutschlands in weitem Maße dienen wird.

Eine russische Räubergeschichte aus Paris.

Das Blatt „Journal“ schreibt: Die Polizei beschäftigt sich in diesen Tagen mit einer ersten Angelegenheit, über die die verschiedenen politischen Organe absolute Discretion bewahren. Wir glauben jedoch bestätigen zu können, daß im Laufe der Zeit etwa vierzehn Tagen eröffneten Untersuchung der Beweis erwacht wurde, daß die Volkswirtschaft seit einiger Zeit entlassene Agenten mit bestimmten Missionen beauftragt haben, von denen die wichtigste war, die Befestigung der beiden durch ihre Opposition gegenüber den Sowjets bekannten französischen Staatsmännern. Die Untersuchung soll nach dem Blatt auch festgestellt haben, daß die Sowjetrepublik Deutschland vorgeschlagen habe, ohne vorherige Kriegserklärung Polen anzugreifen. Wenn Polen dann vernichtet gewesen wäre, hätten die beiden Alliierten sich gegen Frankreich wenden sollen. Die deutschen Monarchisten hätten die Verschiebung des vorgeschlagenen Zeitpunktes verlangt, da ihre Vorbeurteilungen nicht vollendet seien. — Diese Nachricht wird in Verbindung gebracht mit einem Attentatsversuch, der in der ehemaligen russischen Botschaft und am Sitz des Ausschusses für die russische Konstituante festgestellt wurde. Nach dem „Zeit Journal“ soll es sich bei dem angelegten Komplott um die Ermordung zahlreicher Persönlichkeiten der russischen Kolonie in Paris handeln.

Kurze polit. Nachrichten.

*** Begrenzung der Zwangsanleihe auf 70 Milliarden.** Im Steueranschluß des Reichstages wurde ein Antrag Fischer (Dem.) angenommen, wonach die Höhe der Zwangsanleihe auf 70 Milliarden festgesetzt wird. Der Gesamtbetrag der Anleihe soll zur Abtragung der Sachlieferungen an die Entente bestimmt sein. Der Ausschuh wird morgen die Erbschafts- und Einkommensteuer behandeln.

*** Auflösung der Deutschnationalen Volkspartei in Braunschweig.** Auf Grund der Verordnung zum Schutze der Republik sind durch eine Verfügung des Staatsministeriums sämtliche im Freistaat Braunschweig bestehenden Gruppen der Deutschnationalen Volkspartei aufgelöst worden.

*** Ein monarchistischer Reichswehrverbot.** Aus Regensburg wird dem „Volksfreund“ geschrieben:

„Ein offizieller Vertreter des republikanischen Reichsbundes, der dem Kommandeur der hiesigen Reichswehr, Oberst Leubold, eine Einladung zu der heute stattfindenden Trauerkundgebung für die Republik gab, erhielt von diesem einen ablehnenden Bescheid, daß die Reichswehr nicht zum Schutze der Republik und ihrer Verfassung, sondern zum Schutze des deutschen Vaterlandes und seiner Grenzen (also nur zum Kriegführen) herbeigeführt werden könne.“ Da sei. Im weiteren Gespräch bekannte sich Oberst Leubold offen als Monarchist mit dem Bemerkten, daß auch neun Zehntel seiner Leute monarchistisch gesinnt seien.

*** Neue Waffenfunde.** In Bremen sind im Lagerhaus eines Kaufmanns elf Kisten mit umgearbeiteten Militärgewehren, Modell 98, gefunden worden. Die Aufsuchung der Kriminalbeamten wurde nach dem „Vorwärts“ auf Veranlassung des Führers der U.S.P. vorgenommen.

*** Auflösung des Schutz- und Trutzbundes in Hessen.** Nach einer Bekanntmachung des Ministeriums des Innern wird die im Freistaat Hessen bestehende Organisation des deutsch-völkischen Schutz- und Trutzbundes (Sitz Hamburg) mit allen Bezirks- und Ortsgruppen auf Grund der §§ 1 und 2 der Verordnung zum Schutze der Republik vom 26. Juni 1922 verboten und aufgelöst.

*** General Wrisberg berichtigt.** Über die im 2. Band der „Erinnerungen aus dem 19. Jahrh.“ des Kriegsinstitutens“ des General v. Wrisberg „See und Heimat“ enthaltene Statistik über die Beteiligung der Juden am Weltkrieg ist ein lebhafter Meinungsaustrausch entstanden. General v. Wrisberg bittet die „Bad. Post“, um einen jüdisch-orientierten Druckfehler öffentlich richtig zu stellen, um Aufnahme der folgenden Notiz:

„In den von mir in meinem Buche „See und Heimat“ veröffentlichten sog. Judenstatistik ist ein irreführender, übrigens sofort erkennbarer Druckfehler enthalten: es muß S. 95 Zeile 4 von oben anstatt 11 Prozent heißen: 1,1 Prozent. Jeder aufmerksame Leser sieht, daß es sich lediglich um „Berrutschen“ eines Kommas handelt. Da aber dieser Druckfehler zum Gegenstand lebhafter Erörterungen geworden ist, nehme ich Veranlassung, diese Michtigstellung öffentlich bekanntzugeben.“ v. Wrisberg.

Die „Bad. Post“ bemerkt dazu: General Wrisberg hat sich erst nach langer Zeit herbeigelassen, diesen „Druckfehler“ zu berichtigen.

*** Rückgabe deutscher Patente in Amerika.** Dem kürzlich ausgesprochenen Ersuchen des Präsidenten Harding gemäß ist der Vorsitzende der „Chemical Foundation Incorporated“ aufgefordert worden, dem Kurator des feindlichen Eigentums 4677 deutsche chemische Patente zurückzugeben, die an die Chemical Foundation widerrechtlich im Krieg verkauft worden sind.

*** Schwere Explosion in einem Minendepot.** Gestern nachmittag 1/3 Uhr ereignete sich im Minendepot Graden bei Guxhagen eine gewaltige Explosion. Die Zahl der Toten und Verwunden wird bis jetzt auf 30 geschätzt. Zurzeit des Unglücks waren ungefähr 200 Arbeiter im Depot anwesend. Auch in Guxhagen wurde eine Anzahl von Personen durch Glascherben verletzt. Die Explosionsgefahr ist noch nicht behoben.

*** Der Hunger in Rußland.** Wie dem Genfer internationalen Komitee für die Hungerhilfe von dem Delegierten Nanzen aus der Arm mitgeteilt wird, zählte man dort am 4. Juli etwa 370 000 Hungernde, darunter 185 000 Kinder. Etwa 100 000 Kinder und 60 000 Erwachsene werden gegenwärtig durch örtliche Hilfsorganisationen ernährt. Die Sterblichkeit beträgt in gewissen Teilen der Arm 75 Prozent der Bevölkerung. In einigen Dörfern aber sind sämtliche Bewohner ausgestorben.

Badische Uebersicht.

Badischer Landtag.

Am 28. Juli

soll nach einem in der gestrigen Sitzung des Vertrauensmännerrats beschlossenen gefassten Beschlusse der Landtag geschlossen werden. Bis dahin sind noch eine Reihe Gesetze, über die in diesen Tagen in der Kommission beraten wurde, im Plenum zu verhandeln. Gleichzeitig sind noch Anfragen verschiedener Parteien eingereicht, über welche sich voraussichtlich größere politische Debatten entspinnen werden. Jedenfalls ist das Arbeitspensum bis zum 28. Juli ein ziemlich reichliches; es muß aber bewältigt werden, da an dem 28. Juli als

Schlußtag unbedingt festgehalten werden soll. — Der Landtag tritt dann erst wieder Mitte Oktober zusammen.

Die Sicherung der Obsternähe 1922 für die Volksernährung.

Die weiblichen Abgeordneten sämtlicher Parteien haben im Landtag folgenden Antrag eingebracht:

Die Unterzeichneten beantragen, daß die von 26 Organisationen unterzeichnete Eingabe: Die Sicherung der Obsternähe 1922 für die Volksernährung betr., in sofortige Behandlung und Bearbeitung genommen wird.

Im Ausschuh für Rechtspflege und Verwaltung berichtete Frau Abg. Straub über vorstehende Eingabe und wies auf die Unterzeichner hin, die wirtschaftlichen, religiösen und abstinenten Vereinen angehören. Sie gab Kenntnis von der Stellungnahme der Regierung hierzu, die gewillt sei, folgende Verordnung, auf die bereits verwiesen, zu erlassen:

Verbot der Verarbeitung von Obst und Obstzeugnissen zu Branntwein.

Auf Grund des Artikels 2 der Verordnung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft über die Versorgungsregelung vom 16. April 1921 (RGBl. 486) wird mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft verordnet:

§ 1. Obst- und Obstzeugnisse aller Art dürfen zur Herstellung von Branntwein nicht verwendet werden. Auch das Einschlagen zum Zwecke der Branntweinerstellung ist verboten.

§ 2. Brennkräuter dürfen mit Genehmigung des Bezirksamts zur Branntweinerstellung verwendet werden. Als Brennkräuter gelten solche Kräuter, die sich zum Genuß in rohem Zustande nicht eignen und herkömmlich in ihrem Erzeugungsgebiet ausschließlich zur Branntweinerstellung verwendet werden.

§ 3. Weitere Ausnahmen von dem Verbot der Herstellung von Branntwein kann die Landesverwaltungsstelle zulassen, wenn es sich um Obst, Obstzeugnisse und Nüchtere von Obst handelt, die zum menschlichen Genuß untauglich sind und wegen ihrer Beschaffenheit oder aus anderen Gründen zur Herstellung von Marmelade nicht verwendet werden können.

§ 4. Als Obst im Sinne dieser Verfügung gelten auch alle Arten von Beeren, als Branntwein auch Pilze.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10000 M. bestraft.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Der Minister des Innern bedauerte, daß gerade in Baden als höchstem Überschußland für Obst eine solche Verordnung notwendig sei und bei uns die höchsten Preise für Obst erzielt werden müßten. Das Reich sollte vorgehen. Württemberg habe bereits ein Brennverbot erlassen; für die Kräfte sei es noch nicht zu spät.

In der Debatte sprachen ausgiebig Vertreter aller Parteien. Besonders ein deutsch-liberaler Vertreter setzte sich energisch für den Erlaß obiger Verordnung ein. Es sei ein Stand, daß wir in Baden die höchsten Preise für Obst erzielen könnten, während man in Norddeutschland nur die Hälfte ertrichte. Die Sozialdemokratie stimme ebenfalls der Verordnung zu; sie hätte schon früher kommen sollen. Sie stelle den Antrag, daß die Geldstrafe für die Vergehen gegen die Verordnung auf 10—12 Mark pro Pfund beschränkt, weil diese ins Maß warden, werde es nicht besser. Man sollte auch den Zwischenhandel ausschalten. Deutschnationale und deutsche demokratische Redner stimmten ebenfalls zu; letztere weisen auf Amerika hin, das uns gerade deswegen keine Anleihe gewähre, weil wir noch immer viel Alkohol konsumieren würden. Der § 2 der Vorlage sei aber bereits überholt. Vertreter des Landbundes weisen auf die hohen Frachten hin, die das Obst ebenfalls verteuern; hier müßte Wandel geschaffen werden. Die Verordnung bringe Schwierigkeiten.

Ein Zentrumsvertreter beantragt die Einfügung der Bestimmungen: Fallobst und Taster fallen nicht unter die Verordnung. Diese Bestimmungen müßte unbedingt hinein, damit die Obstbaumbesitzer nicht großen Schaden leiden. Ein weiterer Zentrumsvertreter hat große Bedenken gegen die Verordnung; wir schaffen dadurch Ausnahmen und unser Obst geht zum Land hinaus. Zwei Redner dieser Partei weisen noch auf den Zwischenhandel hin und halten ein Eingreifen gegen gewöhnliche Handelsläufer für notwendig.

Zu einer Abstimmung kam es nicht, da die Fraktionen die Verordnung durchsprechen wollen und der Ausschuh für Rechtspflege sich dem am Donnerstagabend über sie schlüssig machen will.

Baden und die Main-Donau-Wasserstraße.

In Artikel 1 eines dem Landtag vorgelegten Gesetzesentwurfes wurde das Staatsministerium ermächtigt, das Land Baden an der Rhein-Main-Donau-Wasserstraßen-Gesellschaft in München durch Übernahme von Stammaktien im Nennbetrag von 4 Mill. Mark zu beteiligen. Der Haushaltsausschuh befahl sich am Dienstag damit und stimmte auf Antrag des Berichterstatters Freudenberg dem Vorschlage der Regierung zu. Nur der deutschnationalen Vertreter hatte Bedenken, die Vorteile der Beteiligung Badens wären aber größer wie die Nachteile. Er stimmte zu.

Zur Vorlage ist noch zu bemerken: Von der Mainstraße, die durch Kanalifizierung zur Großschiffahrtsstraße ausgebaut werden soll, entspringt etwa 37 Kilometer auf den badisch-bayerischen Main. Da die Landesgrenze auf dieser Strecke in der Mitte des Flusses verläuft, erstreckt sich das Unternehmen somit auch auf badisches Hoheitsgebiet. Die auf diesem Gebiete vorhandenen Wasserkraften werden in der Hauptsache in den 2 Kraftstationen Bettingen, Gagloch und Freudenberg ausgenutzt. Außerdem steht die badische Strecke noch unter dem Einfluß des Mühltaus der Staustufe Großherbach. Der badische Kraftanteil dieser vier Staustufen beträgt im Mittel 4590 PS ohne Berücksichtigung der geplanten Wasserkraftüberführung. Es wird durch die Beteiligung ein Einfluß auf die Pläne und das Bauprogramm ausgeübt. Im Jagen. Keinen Ausschuh hat in Baden bereits eine Stelle eingeräumt. Mit der badigen Erschließung der badischen Wasserkraften wäre zu rechnen. Die Lage der Großschiffahrtsstraße längs dem Amtsbezirk Wertheim ist für diesen vornehmlich von solchem Wert, daß sich gewisse Opfer von staatlicher Seite für das Unternehmen rechtfertigen. Mit dem Unternehmen können recht erhebliche badische Wasserkraften nutzbar gemacht werden und dies gerade in einem Landesteil, der mit Wasserkraften sonst nicht gesegnet ist.

Murgwerk und Badenwerk.

Der Haushaltsausschuh genehmigte einstimmig den Kaufvertrag zwischen dem Badischen Landesfiskus und dem Badenwerk, durch welchen die aus staatlichen Mitteln erstellten Anlagen zur Elektrizitätsversorgung des Landes (Murgwerk, Hochspannungsleitungen, Transformatorstationen, Ortsnetze usw.) mit Einschluß aller Berechtigungen und Verpflichtungen an das Badenwerk veräußert werden. Der Kaufvertrag

beruht auf einem vom früheren Landtag beschlossenen Gesetze über den Verkauf des Murgwerks vom 1. Juli 1921 ab. Auch eine Anzahl Grundstücke in den Gemarkungen Forbach, Bindehundsbad, Stodach, Rinlingen, Sedenheim, Mannheim und Ettlingen gehen an das Badenwerk über; die hierfür zu bezahlenden Preise sind ebenfalls im Kaufvertrag festgelegt. Berichterstatter war Abg. M a r u m .

DZ. Fürmlische Anfrage. Die Abgg. Dr. Schofer (Ztr.), Dr. Gladner (Dem.), Dr. Sammit-Karlsruhe (Zentr.) und Schön (Dem.), haben im Landtag folgende Fürmlische Anfrage eingebracht: „Ist die Regierung in der Lage, alsbald eine objektive Darstellung der Ausfuhrungen, welche seit dem 24. Juni, dem Tage des Todes an dem Reichsaussenminister Dr. Rathenau zu beklagen sind, im Landtag zu geben? Welche Maßnahmen werden zur Verhütung der Ereignisse getroffen?“

Heilstättenkuren für versicherte tuberkulöse Kriegsbeschädigte.

Invalidenversicherung tuberkulöse Kriegsbeschädigte können von zwei Stellen eine Heilstättenkur erhalten, und zwar sowohl von der Landesversicherungsanstalt als auch von den Versorgungsbehörden. Diese doppelte Möglichkeit birgt aber die Gefahr von Zuständigkeitsstreitigkeiten in sich und hat oft zur Folge, daß das Heilverfahren, statt beschleunigt zu werden, verzögert wird.

Durch Vereinbarung mit den Landesversicherungsanstalten hat das Reichsarbeitsministerium sich bereit erklärt, die Heilstättenkuren aller anerkannten tuberkulösen versicherten Kriegsbeschädigten selbst durchzuführen. Die Landesversicherungsanstalten übersenden alle entsprechenden Anträge sofort dem zuständigen Versorgungsamt; sie selbst führen die Kuren nur in dringenden Ausnahmefällen im Auftrage der Versorgungsbehörden durch. Ist Dienstbeschädigung für das tuberkulöse Leiden noch nicht anerkannt, dann kann die Stelle, an die sich der kurbefürchtete Beschädigte wendet, die Kur bewilligen.

Auf diese Weise ist Vorkehrung getroffen, daß Heilstättenbehandlungen mit der gebotenen Schnelligkeit durchgeführt werden.

Erhöhung der Einkommensgrenze für die Gewährung der Elternrente auf Grund des Reichsversorgungsgesetzes.

Die Jahreseinkommensgrenze, bis zu der Bedürftigkeit im Sinne der Vorschriften über die Gewährung der Elternrente angenommen werden darf, ist mit Wirkung vom 1. April 1922 ab von 3000 M. auf 11 000 M. für ein Elternpaar und auf 8000 M. für einen einzelnen Elternteil erhöht worden, wenn das mutmaßliche Jahreseinkommen von 1922 zugrunde gelegt wird. Bei den neuen Einkommensgrenzen sind aber die entsprechenden der Veranlagung zur Einkommensteuer für jeden einzelnen Versorgungsberechtigten zugelassenen Abzüge 2 x 2300 = 4600 M. für ein Elternpaar, 2400 für einen einzelnen Elternteil bereits berücksichtigt. Die Nachprüfung der bisher wegen Überschreitung der Einkommensgrenzen abgelehnten Anträge auf Gewährung von Elternrente erfolgt nur auf Grund eines neuen Antrages. Derartige Anträge sind an das zuständige Versorgungsamt — nicht an das Hauptversorgungsamt — zu richten.

Die Lohnbewegung im Kaminfegergewerbe Badens.

Das Schiedsgericht, eingeleitet von der Kaminfegerinnung Badens, der Kaminfegermeistervereinigung für den Handwerkskammerbezirk Mannheim und dem Landesverband badischer Kaminfegergehilfen, zusammengesetzt am 12. Juli im badischen Arbeitsministerium unter dem Vorsitz von Gewerbetat Emele, fasste folgende Beschlüsse: 1. Der wöchentliche Lohn beträgt für einen Gehilfen bis zu 20 Jahren 1420 Mark, bis zu 24 Jahren 1460 Mark, über 24 Jahre 1500 M., ab vom Tage der Erhöhung der amtlichen Gebührens.

2. Für Überstunden, welche die wöchentliche Arbeitszeit von 48 Stunden übersteigen, werden den Gehilfen von morgens 6 Uhr bis abends 6 Uhr 41,40 M. pro Stunde vergütet. Zur der übrigen Zeit sowie an Sonntagen und Feiertagen 57,60 Mark pro Stunde.

3. Für Nebenarbeiten, wie Reinigen von Dampfkesseln, Kaminen, Malzbarren und größeren Zentralheizungen wird auf die Löhne von Ziffer 1 und 2 ein Zuschlag von 21,60 M. vergütet. Reinigen von kleinen Zentralheizungen, Herden ist nach Vereinbarung zu zahlen.

4. Bei Gewährung voller Beförderung und Wohnung durch den Meister dürfen 576 M. am wöchentlichen Lohn in Abzug gebracht werden, stellt er nur Wohnung, so werden 54 Mark in Abzug gebracht. Frühstück ist gegenseitig zu vereinbaren.

5. Stellt der Meister Kost und Wohnung, so wird bei Arbeiten außerhalb des Wohnorts den Gehilfen ein Zehrgeld von 48,60 M. pro Tag (Nachtessen nicht inbegriffen) vergütet. Für Übernachtungen sind 27,60 M. zu zahlen, sofern der Meister nicht für Übernachtungen (d. h. Nachtessen, Bett und Frühstück) sorgt. Gehilfen mit vollem Wochenlohn, also ohne Kost und Wohnung erhalten nur Übernachtungsgeld von 21,60 M.

6. Wajchgelegentheit mit Seife und Sandtüchern stellt der Meister, oder er vergütet hierfür den Gehilfen 160 M. in der Woche. Öffentliche Bäderanstalten sind als Wajchgelegentheit nicht zu betrachten.

Irrsinn und Alkoholmißbrauch.

Während des Krieges mit seinen weitgehenden Einschränkungen des Alkoholverbrauchs waren die Fälle geistiger Erkrankungen infolge übermäßigen Alkoholgenußes in unserm Land verhältnismäßig selten. Nach den Erhebungen des statistischen Landesamts wurden in den Jahren 1917 und 1918 je 30 Personen (darunter 4 bzw. 5 Frauen) wegen Geisteserkrankung infolge Alkoholmißbrauchs erstmalig in eine badische psychiatrische Klinik oder Heil- und Pflegeanstalt aufgenommen. Nach Kriegsende ist eine starke Zunahme der Alkoholiker, die wegen geistiger Erkrankung in eine Irrenanstalt aufgenommen werden müssen, von Jahr zu Jahr erkennbar. Im Jahr 1919 betrug die Zahl der wegen Alkoholismus erstmalig Aufgenommenen 37, im folgenden Jahr 68 und stieg im Jahr 1921 auf 90 (darunter 8 Frauen).

Uneheliche Geburten in Baden.

In den Kriegsjahren hat die Zahl der unehelichen Geburten in unserm Land in bedenklicher Weise zugenommen. Im Jahr 1914 entfielen, nach einer Mitteilung des statistischen Landesamts, auf 100 Lebendgeborene 9 uneheliche dieser Verhältnisanteil stieg in der Kriegszeit von Jahr zu Jahr, bis er im Jahr 1918 mit 13,3 Prozent die Höchstzahl des letzten Halbjahrhunderts erreichte. In den letzten Jahren nimmt die Unehelichkeitsziffer erfreulichweise wieder ab.

Kurze Nachrichten aus Baden.

DZ. Heidelberg, 12. Juli. Gestern besuchte eine Anzahl der an der Mannheimer Schlossertagung beteiligten Mitglieder der Schlosserinnung unser Schloss. Einem schönen Impuls folgend sammelten sie für eine Schar Kriegserwaisenkinder, die sich in der Nähe befanden, 15'000 M. Bravo!

DZ. Konstanz, 12. Juli. Von zuständiger Seite wird mitgeteilt, daß die bisherigen Erhebungen in Sachen der Ausschreitungen in Singen bisher noch kein so klares Bild ergeben haben, daß eine einwandfreie und objektive Darstellung des Falles möglich ist. Seitens der Untersuchungsbehörde werden deshalb die Erhebungen fortgesetzt. Nach Abschluß derselben wird über das Ergebnis weiteres mitgeteilt.

Aus der Landeshauptstadt.

Karlsruher Herbstwoche 1922.

Unter dem Vorsitz von Stadtrat und Konful Mengers fand kürzlich eine Zusammenkunft von Vertretern jener Korporationen und Vereine statt, die ihre Mitwirkung bei der Karlsruher Herbstwoche zugesagt haben. Der Vorsitzende betonte, die Vertreter müßten an den für nächste Zeit vorgesehenen Besprechungen teilnehmen und ihre Wünsche zur Geltung bringen, damit die Karlsruher Herbstwoche diesmal einen außergewöhnlichen Erfolg davontragen möge.

Verkehrsdirektor Luder legte nochmals das Programm dar, wie es der Öffentlichkeit grobenteils bekannt ist. Um alle beschichtigten Veranstaltungen durchführen zu können, ist es erforderlich, die Dauer der Herbstwoche vom 10. September bis 1. Oktober zu erstrecken.

Die Ausstellung der Bad. Kunsthalle, die von Vor- und Nachmittagsfeier begleitet wird, bringt den Karlsruher Privatbesitz an Gemälden zur Geltung. Außerdem sind drei Morgenfeiern mit altdeutscher Musik, Lichtbildvorträge, Führungen usw. vorgesehen. Sie soll von Mitte Juli bis Ende September dauern.

Die Festwoche des Bad. Landestheaters dauert vom 17. bis mit 24. September. Außer den bekannten Aufführungen ist auch eine Uraufführung der Oper „Casanova (Text von Rudolph, Musik von Kusterer)“ vorgesehen. Als Vorfeier zu dessen 60. Geburtstag plant der Theaterkulturverband eine Gerhart Hauptmann-Feier bei der Hauptmann voraussichtlich selbst einen Vortrag halten wird, während das Landestheater eine Aufführung von Michael Kramer vorsieht.

Das Bad. Landesmuseum kann während der Herbstwoche die endgültige Gestaltung zweier neuer Abteilungen, der Vor- und Frühgeschichtlichen, zeigen. Außerdem wird die sogenannte „Türkenkammer“ des Markgrafen Ludwig Wilhelm des Türkenlovis, in völlig neuer Aufstellung im prächtigen Galeriesaal des Schlosses eröffnet werden. Außer der Wiener Sammlung darf diese Abteilung des Landesmuseums zu den hervorragendsten derartigen Sammlungen Europas, namentlich in kunstgewerblicher Hinsicht, gezählt werden. Die erwähnte vor- und frühgeschichtliche Abteilung ist nach den modernsten Grundrissen und nach dem neuesten wissenschaftlichen Stand im Schloß aufgestellt worden und umfaßt die Perioden von der einheimischen Steinzeit bis zum Ende der römischen Besetzung des rechten Rheinuferes. Hervorragend sind darunter die epochenmachenden Ausgrabungen vom Michelsberg bei Untergronbach aus dem 3. Jahrhundert v. Chr., die umfangreiche glänzende Sammlung der Hallstätteramit unseres Lan-

des (deren Ausstellung schon im letzten Jahre geplant war), die allein 4 Räume einnimmt und die römischen Altertümer, unter denen namentlich die Kleinfunde vom römischen Grenzwall hinter dem Odenwald sich auszeichnen. Die Aufstellung in ganz neuen Schaukästen mit gewähltem Anstrich soll namentlich für die Schulen vorbildlich sein beim Unterricht in der heimischen Geschichte und ihrer ältesten Denkmäler.

Der Bad. Kunstverein veranstaltet eine Ausstellung Karlsruher Künstler. Die Ausstellung dauert vom 15. September bis 15. Oktober. Sie verspricht ein umfassendes Bild des Schaffens unserer heimischen Künstler.

Die Leitung der Ausstellung „Die Arbeit im Lichte der Kunst“, veranstaltet vom Gewerkschaftsrat, hat jetzt beschlossen, auch eine begrenzte Anzahl auswärtiger, nicht badischer namhafter Künstler zur Beteiligung heranzuziehen. Die Kunsthalle Karlsruhe hat ihre Bereitwilligkeit zur Mitarbeit zugesagt. Die Galerie Moss veranstaltet unter der Führung des wirtschaftlichen Verbandes bild. Künstler Südwestdeutschlands eine Ausstellung von Originalmalereien, Holzschritten, Zeichnungen und Aquarellen. Dauer der Ausstellung 1.—30. September.

„Bühne und Welt“. Aus der Theaterkassette werden wir um Veröffentlichung folgender Zeilen gebeten: Das zugunsten der Altpensionäre des Badischen Landestheaters veranstaltete Wohltätigkeitsfest erbrachte trotz der gewaltigen Ausgaben einen Reinertrag von 120 667 M., der namentlich an die Pfänder bezw. Witwen und Waisen zur Verteilung gelangte. Allen gütigen Spendern, die durch Stiftungen jeglicher Art ihre Gaben darbrachten, sowie all den freundlichen tätigen Helferinnen und nicht zuletzt der Presse für ihre tatkräftige Unterstützung dankt herzlich das Gesamtpersonal des Badischen Landestheaters.

Stadt. Konzerthaus. Heute Donnerstag findet die letzte Aufführung der Operette „Die feusche Susanne“ statt. — Morgen Freitag abends 7 1/2 Uhr gelangt für den Verein „Volkshilfe“ als erste Vorstellung (J 9) die Operette „Alt Wien“ zur Wiedergabe. Es sei darauf hingewiesen, daß an der Abendkasse noch Karten für das Publikum zur Ausgabe kommen. Samstag abend erfolgt die Uraufführung der Operette „Apathen“.

Badische Gemeindefchau.

Badischer Städteverband.

Der badische Städteverband hielt am 6. Juli im Rathaus zu Rahr unter dem Vorsitz des Herrn Oberbürgermeister Dr. Walz-Heidelberg, eine Vorstandssitzung ab. Die Anwesenden sprachen sich mit aller Entschiedenheit gegen das Verhalten der Reichsregierung in der Gemeindefinanzfrage aus, das die geordnete Mühlsteinfrage auf die genügend bekannten, äußerst schwierigen Finanzverhältnisse der Gemeinden durchaus vermissen läßt und diese durch eine weitere Verzögerung der Änderung des Landessteuergesetzes noch verschlimmert. Die Gemeinden werden nach Ansicht des Verbandes auf ein eigenes bewegliches Zuschlagsrecht zur Reichseinkommensteuer auf die Dauer nicht verzichten können. Auf alle Fälle müßten aber jetzt die garantierten Mindestüberweisungsbeträge entsprechend dem Mehraufkommen aus den Reichsteuern in den letzten Jahren hinaufgesetzt werden.

Dem Grundgedanken des Entwurfs eines Kreis- und Bezirksverbändegesetzes wurde zugestimmt mit dem Bemerken,

daß die Zeit für eine durchgreifende Änderung der Verwaltungsorganisation und eine eventuelle Übertragung der jetzigen Kreisfunktionen auf die Bezirksverwaltung nicht geeignet sei; die Beibehaltung der Kreise sei daher zu beizubehalten, doch sollten Änderungen in der geographischen Einteilung der Kreise nur vorgenommen werden, wenn sie durch dringende öffentliche Interessen geboten sind. Der Städteverband trat in dieser Hinsicht der Stellungnahme der Vertreter der Kreisauschüsse bei.

In der Frage der Ausländerabgabe hielt der Vorstand eine Besprechung mit der Regierung für zweckdienlich. Es wurde betont, daß den Gemeinden ein selbständiges Zuschlagsrecht zur Getränkesteuer und Wandergewerbesteuer zugesprochen werden müsse und die baldige Einführung eines Landesfahrzeugsteuer-gesetzes wünschenswert erscheine.

Des weiteren kamen das jetzige Verhältnis der Arbeiterlöhne und Beamtengehälter, die Einführung einheitlicher Schlacht- und Viehsteuern, Vergünstigungen der Kriegsveteranen bei Straßenbahnfahrten und einige andere Fragen von besonderer Bedeutung zur Erörterung.

DZ. Freiburg, 12. Juli. Dem Jugendamt wurden vom Landesauschuß für Kinderpeinungen aus ausländischen Liebesgaben bemittelt: Täglich 70 Speisungen für Lehrlinge sowie täglich 400 Speisungen für Schulkinder in Luft- und Sonnenbädern. Die der Stadtgemeinde dadurch entstehenden Kosten von ungefähr 22 000 M. sollen in den Voranschlag 1922/23 eingestellt werden. — Mit Rücksicht auf die Geldentwertung erfährt die Vergütung Steuer eine durchschnittliche Erhöhung von 50 bis 100 Prozent. Sofern die Größe des benutzten Raumes nicht als genügender Maßstab für die Festsetzung der Steuer dienen kann, ist dieselbe für die Veranschlagung und den Tag auf 2000 bis 5000 M. festgesetzt. — Anstelle des in Aussicht genommenen Saarkohlenbezugs soll, ebenfalls in Anbetracht der Geldentwertung, der beschlossene Holzvorbehalt von 5000 Festmeter möglichst vollständig in Brennholz zur Durchführung kommen.

DZ. Engen, 12. Juli. Zwischen den Vertretern der landwirtschaftlichen Organisationen und den Vertretern des Handels, des Beamten- und Arbeiterverbandes, fand hier eine Besprechung über die Milchpreisangelegenheit statt. Auch die Vertreter der Bezirke Singen, Konstanz, Tuttlingen, Karlsruhe und Heidelberg waren anwesend. Man einigte sich auf einen Erzeugerpreis von 7,50 M. vom 1. Juli ab. Außer der Milchpreisfrage wurden auch mehrfach Beschwerden bezüglich der unzulässigen Gerichte über den zukünftigen Kartoffelpreis vorgebracht, und es wurden die unzulässigen Gerichte über unermesslich hohe Kartoffelpreise als sinnlos bezeichnet.

Verschiedenes.

DZ. Die Not der Presse. Ein kleineres bayrisches Provinzialblatt hat seinen Lesern angekündigt, daß es ab 1. Juli den Abonnementspreis auf 15 M. erhöhen müsse, und erklärt hierzu: „Es diene unseren verehrlichen Lesern zur Kenntnis, daß wir den Abonnementspreis auch in Naturalien entgegennehmen zu den Verhältnissen von 1913/14. Die Zeitung kostete damals im Vierteljahr 1,20 M., mit Postzusendung 1,50 M. Demgemäß kann als Abonnementspreis auch gegeben werden: Entweder 6 Pfund Weizenmehl oder 1 1/2 Pfund Schweinefleisch oder 1 1/2 Pfund Butter oder 1 Pfund Schmalz oder 24 Eier.“

Tagesordnung
der am Dienstag, den 18. Juli 1922, vormittags 8 Uhr im Bezirksratsaal in Karlsruhe stattfindenden **Bezirksratsitzung.**

- 1. Wirtschaftsgesuche Karlsruhe-Stadt. Karl Wilhelm Schilling, Verlegung von „zum Dragoon“, Melandstr. 9, nach Kronenstr. 46 „zum Ritter“, desgl. Heinrich Altsch, Verlegung von „zum Ritter“, Kronenstr. 46 nach „zum Meierhof“, Jähringerstr. 16; Elfe Selesky, Realgastwirtschaft, „zur goldenen Krone“ in Ruppertsheide, desgl. Ludwig Weisenrieder „zum Landstube“, Wilhelm Lindemann, Schanhwirtschaft mit Branntweinbrennerei „zum Falken“, Augartenstraße 49; Albert Wetzel, Schanhwirtschaft „zum Freiburger Hof“, Jansenstr. 19; Johanna Westhoff, Schanhwirtschaft „zum Schützen“, Melandstr. 32;
- 2. Wirtschaftsgesuche Karlsruhe-Land. Robert Wilhelm Kauf, Schanhwirtschaft mit Branntweinbrennerei „zur Krone“ in Leopoldshafen; 3. Reichsbauamt Karlsruhe, wasserpolizeiliche Genehmigung zur Erstellung eines Dienstwohngebäudes beim Zollamt Mainz; 4. Änderung der bezirkspolizeilichen Vorchrift vom 6. Mai 1920, die Kaminreinigung betr.; 5. Aufhebung der Strafen- und Baupflichten der Kaspernstraße; 6. Vogel & Schürmann, Karlsruhe Errichtung einer Reiherei Ecke Lager- und Grünmühlstraße; 7. Nähmaschinenfabrik vorm. Daid & Neu, A.G. Erweiterung der Gießereihalle Karls-Wilhelmstraße 7-15; 8. Feststellung der Strafen- und Baupflichten für das Industriegebiet bei der Maschinenbaugesellschaft hier; 9. Bauplanumlegung an der Kieftahlstraße; 10. Rosenfeld & Co., hier, Erweiterung des Hüttenwerks an der Neureuterstraße; 11. Beschwerde Josef Burger, hier, gegen eine baupolizeiliche Verfügung; 12. Geschäftsbetrieb des Vermittlers Hans Mader hier betr.; 13. Meischer & Co., Lumpenlagerung, Hardtstr. 37a; 14. Moses Weichmann, Lumpenlagerung, Hardtstraße 37a; 15. Anton Kerner, hier, Beschwerde gegen Verlegung des Erlaubniszeichens.

Karlsruhe, den 12. Juli 1922. O.228
Bezirksamt. O.3.88

Bekanntmachung.

Wir suchen einen

II. Ratsschreiber oder Verwaltungsobersekretär

der in allen Zweigen der Gemeindeverwaltung theoretisch und praktisch durchgebildet und insbesondere auch mit den neuesten Vorschriften über das Wohnungswesen, Wohnabgabe, Wasserwerk usw. genau vertraut ist. Nur eine tüchtige völlig selbständige Arbeitskraft kommt in Betracht. Die Anstellung erfolgt nach Ablauf eines Probejahres nach den Bestimmungen der städtischen Besoldungsordnung, Ortsklasse B. Anrechnung der bisher im Staats- oder Gemeindedienst zugebrachten Dienstjahre kann erfolgen. Ledige Bewerber (Verheiratetenwohnung steht nicht zur Verfügung) wollen ihre Gesuche unter Beifügung eines Lebenslaufes und von Zeugnissen unter Angabe von Gehaltsansprüchen bis zum 1. August d. J. bei uns einreichen. **T r i e b e r g**, den 8. Juli 1922. A.414
Bürgermeisteramt: Dr. Pellegrini.

WETTBEWERB
für ein
PLAKAT
der
GROSSEN DEUTSCHEN KUNSTAUSSTELUNG
FÜR FREIE UND ANGEWANDTE KUNST
KARLSRUHE 1923
1. Preis . . . 5000.—
2. Preis . . . 3000.—
3. Preis . . . 2000.—
PREISRICHTER:
Prof. Dr. J. Billing
Prof. A. Rühle
Prof. E. Wartenberg
Einlieferungsfrist: 1. Oktober 1922
Nähere Bedingungen durch die Geschäftsstelle
Weltensstraße 81. Zur Teilnahme an dem Wettbewerb sind berechtigt badische und in Baden wohnhafte Künstler und Künstlerinnen.

Bekanntmachung.

Den Verkehr mit Kraftfahrzeugen betr.
Auf Grund der §§ 21 des Kraftfahrzeuggesetzes und 28 der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen wird das Befahren des Feldwegs zwischen der Vorholstraße und dem Stadteil Weiertheim (verlängerte Brauerstraße) mit Kraftfahrzeugen verboten.
Karlsruhe, den 7. Juli 1922. O.200
Badisches Bezirksamt.
Polizeidirektion — C 8. O.3.86

Bürgerl. Rechtspflege

a. Streitige Gerichtsbarkeit.
Öffentliche Zustellung einer Klage.
D. 187. 2. Ettlingen.
Der Wirt und Regier Emil Giffner in Ettlingen, vertreten durch Rechtsanwalt Hafentrab in Karlsruhe, klagt auf Wandelung eines Pflanzensatzes gegen den Händler

Franz Hof, zuletzt in Durmersheim, jetzt an unbekanntem Ort abwesend, und beantragt ein gegen Sicherleistung vorläufig vollstreckbares Urteil dahin: Der Beklagte wird kostenpflichtig verurteilt in die Wandelung des von ihm am 31. März 1922 an den Kläger verkauften Pferdes zu billigen und dementsprechend das Pferd gegen Wiederzahlung des Kaufpreises von 20 000 M. u. 1/2 Zinsen hieraus vom Tage der Klagezustellung an sowie Zahlung eines täglichen Futtergeldes v. 100 M. zuzuzunehmen. Zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreites wird der Beklagte vor das Amtsgericht II in Ettlingen auf Mittwoch, den 23. August 1922, vormittags 10 Uhr, geladen.
Ettlingen, 10. Juli 1922.
Der Gerichtsschreiber des Amtsgerichts.

Bekanntmachung.

D. 202. 2. 1. Karlsruhe.
Die Stickerin Rosa Schmeiger in München, Stadlweg 1/1, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Höwig in Baden, klagt gegen den Kunstmalere Rupert Rozewicz-Waldenburg, bisher in Baden, Hotel Bod. 3. St. unbekanntes Aufenthalts, im Urkundenprozeß unter der Behauptung, daß ihr der Beklagte laut Anerkenntnis aus Darlehen 5000 M. nebst 6 % seit 26. September 1921 schulde, mit dem Antrage, den Beklagten zur Zahlung von 5000 M. nebst 6 % Zins seit 26. September 1921 und der Kosten zu verurteilen und das Urteil gegen Sicherheitsleistung für vollstreckbar zu erklären.
Die Klägerin ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechts-

Bekanntmachung.

D. 201. Bretten. Das Konturverfahren über das Vermögen der Franz Wagner Witwe verta. g. Richter in Pflingsen wurde nach Abhaltung des Schlußtermins aufgeschoben.
Bretten, 30. Juni 1922.
Gerichtsschreiber des Amtsgerichts.

Heirat.

Junge Dame aus besten Familienkreisen, Anfangs 30, kath., jugendl. Erziehung, v. tadellosem Aulse, vielseitig gebildet, hervorragend musikalisch, tüchtig im Hauswesen mit guter Aussteuer u. spät. Vermögen, wünscht a. d. W. mit charaktervollem, fein gebild. Herrn in sich. Lebensstellung (Beamten) zwecks Heirat bekannt zu werden. Nur ernstgemeinte Zuschriften mit Bild erbitten unter A. 412 an d. Exped. d. Zta. Vermittler verbeten.

Verschiedene Bekanntmachungen.

Holzversteigerung d. bad. Forstamts Rotenfels am Montag, den 24. Juli 1922, vormittags 10 Uhr, im „Ochsen“ zu Rotenfels aus Staatswald „Eichelberg - Rablberg“, Flächen 4 IV., 4 V. A.; Rothbuchen: 8 IV.; Kirschbaum: 1 IV.; Erlen: 1 V.; Kiefer: 1 V.; eigene Wagnerstangen: 20 Stück; Fichtenstangen: 20 Stangen 15 L., 30 II., Hopfenstangen: 20 I., 45 III., 50 IV. A.; Radelstämme: fi., ta.: 2 III., 14 IV., 27 V., 25 VI A.; fo., lä.: 4 III., 22 IV., 24 V., 5 VI., A.; Radelstämme: fi., ta.: 2 I., 6 II., 7 III., fo., lä.: 14 II., 115 III., 1 meymouth III. Klasse. O. 201.
Das Holz zeigen die Forstwärte in Rotenfels: Greif Abt.: 1-17, 24-27, Schottmüller 18-23, 28-60.